

Vereinbarung über die gemeinsame Organisation und Durchführung von Lehramtsstudiengängen

zwischen

der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2
48149 Münster
(im folgenden als „Kunstakademie“ bezeichnet),

diese vertreten durch den Rektor,

und

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster
(im folgenden als „WWU“ bezeichnet),

diese vertreten durch die Rektorin.

Präambel

Sowohl die Kunstakademie als auch die WWU bilden Studierende mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aus.

Lehramtsstudierende, die das Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie studieren, haben die Möglichkeit, das zweite Unterrichtsfach an der WWU zu studieren. Während die Lehramtsstudierenden der Kunstakademie ihr Studium noch im Rahmen eines grundständigen Staatsexamensstudiengangs nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 absolvieren, befindet sich die WWU seit dem Wintersemester 2005/2006 im Modellversuch der gestuften Lehrerbildung. Studierende der WWU müssen daher zunächst einen Bachelorstudiengang und anschließend einen konsekutiven Masterstudiengang mit dem Ziel des Erwerbs des „Master of Education“ absolvieren. Voraussetzung für die Einschreibung in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Dieser Nachweis wird von Studierenden, die beide Unterrichtsfächer an der WWU studieren, mit der Erlangung des Bachelorgrades erbracht.

Die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der WWU sieht die Möglichkeit vor, dass mit Zustimmung des Rektorats eines der Studienfächer an einer anderen Hochschule studiert werden kann, falls es an der WWU nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit einem der an der WWU studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der an der anderen Hochschule den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entspricht. Um auch im Rahmen des Modellversuchs die Kombination eines an der WWU studierbaren Unterrichtsfachs mit einem Studium des Fachs Kunst an der Kunstakademie Münster zu ermöglichen, hat das Rektorat der WWU – gestützt auf diese Regelungen der

Rahmenordnungen – beschlossen, die Lehramtsstudiengänge Kunst an der Kunstakademie Münster als solche universitätsfremden Studienfächer zuzulassen.

Zum Wintersemester 2009/2010 werden erstmalig Studierende, die das Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie und ein zweites Fach an der WWU studieren, im Rahmen ihres zweiten Unterrichtsfachs an der WWU die Einschreibung in den Master of Education beantragen. Hinsichtlich der Einschreibung dieser Studierenden in die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der WWU und der Ausstellung des Bachelor- und des Masterzeugnisses an vorgenannte Studierenden durch die WWU wird diese Vereinbarung geschlossen.

Nach erfolgter Umstellung auf die Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW) erfolgt eine Novellierung der vorliegenden Vereinbarung mit dem Ziel eines gemeinsamen Masterabschlusszeugnisses in der Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Kunst.

§ 1

Voraussetzungen für die Einschreibung in die zum Abschluss Master of Education führenden Studiengänge mit dem Fach Kunst

(1) In das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen an der WWU werden nur solche Studierenden eingeschrieben, die ein Zeugnis der WWU über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums innerhalb des Zwei-Fach- Modells mit dem Fach Kunst vorlegen können. Die Erteilung dieses Zeugnisses setzt den Nachweis folgender Studienleistungen im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster voraus:

- a) Erbrachter Leistungsnachweis im Rahmen des Atelierstudiums, Modul 2,
- b) Erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des Moduls 4,
- c) Zwei erbrachte Leistungsnachweise im Rahmen der kunstwissenschaftlichen Module.

(2) In das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen an der WWU werden nur solche Studierenden eingeschrieben, die ein Zeugnis der WWU über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Fach Kunst vorlegen können. Die Erteilung dieses Zeugnisses setzt den Nachweis folgender Studienleistungen im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster voraus:

- a) Erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des Atelierstudiums der Module 1 und 2,
- b) Vier erbrachte Leistungs- und Teilnahmenachweise im Rahmen des kunstwissenschaftlichen Studiums, davon mindestens zwei Leistungsnachweise.

(3) Die Kunstakademie bescheinigt den Studierenden die Erreichung des gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Studienstandes zur Vorlage beim Zentrum für Lehrerbildung der WWU.

(4) Die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten Nachweise ersetzen für das Unterrichtsfach Kunst die in der „Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. in der „Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen“ geregelten Voraussetzungen

für die Einschreibung in die entsprechenden Studiengänge mit dem Ziel des Erwerbs des „Master of Education“ an der WWU. Im Übrigen bleiben die Zugangsordnungen unberührt.

§ 2 Bachelorzeugnis

Die Studierenden erhalten von der WWU ein Bachelorzeugnis, in das abweichend von § 14 Abs. 1 d) der „Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells“ bzw. der „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen“ nicht die Noten beider Unterrichtsfächer, sondern nur die Note des an der WWU studierten Faches aufgenommen wird. Eine Gesamtnote der Bachelorprüfung wird abweichend von § 14 Abs. 1 d) der genannten Rahmenprüfungsordnungen nicht gebildet.

§ 3 Masterzeugnis

Die Studierenden erhalten von der WWU ein Masterzeugnis, in das abweichend von § 18 Abs. 1 d) der „Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ bzw. der „Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen“ nicht die Noten beider Unterrichtsfächer, sondern nur die Note des an der WWU studierten Faches aufgenommen wird. Eine Gesamtnote der Masterprüfung wird abweichend von § 18 Abs. 1 d) der genannten Rahmenprüfungsordnungen nicht gebildet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sowie der Kunstakademie Münster veröffentlicht.

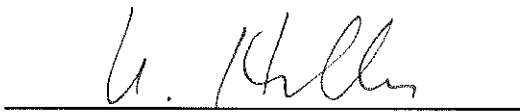
Sie erlischt mit Umstellung des Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf die Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG NRW).

Münster, den 07. 10. 09

Münster, den 10. September 2009



Für die Kunstakademie:
Prof. Maik Löbbert



Für die WWU:
Prof. Dr. Ursula Nelles